

Übersicht Sachkundenachweis Finanzanlagenvermittler

Die Prüfung der Sachkunde obliegt der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 34f GewO. In Sachsen sind das die Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

I. Nachweis der IHK-Sachkundeprüfung § 34f Absatz 2 Nr. 4 GewO

II. Sachkundenachweis statt der Sachkundeprüfung auf Grund der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen - § 4 FinVermV

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a. als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- b. als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c. als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d. als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e. als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f. als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g. als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a. eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b. als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c. als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,
wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

4. Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

III. Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit - § 5 FinVermV

Gilt für Gewerbetreibende aus Mitgliedsstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach Maßgabe § 5 FinVermV unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.